Zuwendungserklärung für Stiftungen des öffentlichen Rechts Merkblatt zum sachgerechten Ausfüllen



Sehr geehrter Zeichnungsberechtigter einer Stiftung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke,

Sie möchten von der genossenschaftlichen Bank Ihrer Region **Geldzuwendungen** erhalten, um einen guten Zweck in Ihrer Region **zeitnah** zu unterstützen. Damit Ihre Beantragung ohne weitere Rückfragen zügig bearbeitet werden kann, erhalten Sie im Folgenden einige Hinweise, die zu beachten sind und natürlich auch Ausfüllhilfen, um den bürokratischen Teil einfacher zu verstehen und zu behandeln.

Füllen Sie bitte unser Online-Formular "Erklärung über beantragte Zuwendungen" (Formular 007 StöR) direkt am PC aus und reichen das vom Zeichnungsberechtigten unterschriebene Original bei Ihrer Bank ein. Benutzen Sie kein anderes Formular. Unser Formular ist auf die Anforderungen unserer Lotterieaufsichtsbehörde ausgerichtet und dient als Nachweis darüber, dass die Zuwendung im Sinne der bestehenden Auflagen verwendet wird.

Die Vergabe von Reinertragsmitteln darf steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Was ist beim Ausfüllen der Zuwendungserklärung zu beachten:

Bitte überprüfen Sie, dass die Zuwendungen nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und staatlichen Aufgaben eingesetzt werden. Mögliche freiwillige Aufgaben, die durch Reinertragsmittel unterstützt werden können, sind unter anderem Freizeiteinrichtungen, Theater, Büchereien, Musikund Kunstschulen, Sportplätze, Altenheime, Pflege von Grünanlagen, Stadien, Turnhallen, Gemeindezentren usw.. Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, Reinertragsmittel des gesamten Zweckkataloges gemäß §§ 52 bis 54 AO in Anspruch zu nehmen. Sie können mit diesen Mitteln auch Jubiläen ausrichten, wenn damit die Förderung der Allgemeinheit im Mittelpunkt steht.

Beachten Sie, dass in keinem Fall der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb aus Reinertragsmitteln gefördert werden kann.

Für **Kirchenstiftungen** beinhaltet § 54 Abs.2 AO eine nicht abschließende Aufzählung, welche Tätigkeiten zur Förderung kirchlicher Zwecke dienen und im Rahmen der Vergabe von Reinerträgen unterstützt werden können:

- Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.
- Abhaltung von Gottesdiensten (zum Beispiel Messdiener, Taufe, Firmung, Konfirmation, Eheschließung),
- > Ausbildung von Geistlichen,
- > Erteilung von Religionsunterricht,
- > Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten,
- Verwaltung des Kirchenvermögens,
- > Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener sowie
- Durchführung von Kirchentagen.

Wenn der Verkündungsgedanke im Vordergrund steht, dann tragen Sie bitte § 54 AO in das Formular ein, ansonsten wählen Sie bitte die für das jeweils zu unterstützende Projekt zutreffende Verwendungszwecknummer aus dem Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO bzw. § 53 AO. Im Falle der Kinderbetreuung durch kirchliche Einrichtungen steht der kirchliche Gedanke im Hintergrund. Es geht vielmehr um die reine Betreuung des Nachwuchses, so dass § 52 Abs. 2 Nr. 4 oder 7 AO in diesem Fall zutreffend ist. Bei Kirchenchören ist der Verwendungszweck nach weltlicher oder kirchlicher Musik zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 oder § 54 AO).

Zuwendungserklärung für Stiftungen des öffentlichen Rechts Merkblatt zum sachgerechten Ausfüllen



Variante I: Verwendung der Zuwendung bei der Stiftung selbst
Variante II: Verwendung der Zuwendung beim Endempfänger

Beispiel Variante I:

Wird die Zuwendung **unmittelbar** für den angegebenen Zweck verwendet, reicht eine hinreichend präzise Projektangabe (Feld "Projekt/Verwendungszweck") aus (zum Beispiel: Sanierung der Kirchenorgel).

Beispiel Variante II:

Im Falle einer **Weiterleitung an einen Endempfänger** verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen in den Merkblättern für Vereine etc. und für Stiftungen privaten Rechts. Die Angaben sind entsprechend aus den Bescheiden zu entnehmen.

Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist hinsichtlich der Gewinnsparmittel bereits die Stiftung der "Endempfänger". Sie müssen also zwingend dafür Sorge tragen, dass die Mittel zu förderfähigen Zwecken verwendet werden, was durch Initiierung eines (förderfähigen) "Projekts" oder durch Weitergabe der Mittel an (andere) steuerbegünstigte Einrichtungen geschehen kann. Die Stiftung kann die Reinertragsmittel weiterleiten oder auch in Eigenregie (steuerbegünstige, keine hoheitlichen) Projekte verwirklichen.

Die Stiftung muss nachweisen, an wen bzw. an welches förderfähige Projekt die Mittel schlussendlich weiterfließen oder geflossen sind. Die Stiftung als steuerbegünstigter Endempfänger trägt die volle Verantwortung dafür, dass die Reinertragsmittel zu förderfähigen Zwecken (satzungsmäßigen Zwecken bei Weiterleitung) verwendet werden. Daher ist die Stiftung hier der finale Empfänger.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Zuwendung nicht zur Erhöhung des Stiftungskapitals bzw. als Gründungskapital oder zur Thesaurierung zu verwenden ist.

Haben Sie die Zuwendungserklärung vollständig ausgefüllt, überprüfen Sie bitte:

Der **Unterzeichner** des Formulars muss für den oben im Formular genannten **Aussteller** (Zuwendungsempfänger) zeichnungsberechtigt sein. Sofern ein Stempel verwendet wird, müssen die Stempelangaben mit den Ausstellerangaben **übereinstimmen**.

Ist die Anschrift der Partnerbank im entsprechenden Feld vermerkt?

Stimmt der **Betrag** der **Zuwendung** in Ziffern mit dem Betrag der Zuwendung in Buchstaben überein?

Stimmt die Beschreibung des Projekts mit der Angabe der Verwendungszwecknummer im Formular überein?

Haben Sie all diese Hinweise beachtet, wird Ihnen einer Auszahlung nichts im Wege stehen. Sie tragen dazu bei, dass die Bearbeitung schneller erledigt werden kann und Sie letztlich auch die Zuwendung kurzfristig für einen guten Zweck einsetzen können.

Gewinnsparverein e. V. Seite 2 von 2 Stand: April 2024